

## In der Senatssitzung am 9. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

05.06.2020

L 11

### Neufassung

#### Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.06.2020

„Auswirkungen von Kurzarbeit auf die spätere Rentenhöhe“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie wirkt sich Kurzarbeit auf die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung aus?
2. In welchem Umfang führt mehrmonatige Kurzarbeit zur Absenkung der späteren Rentenhöhe?
3. Welche Möglichkeiten haben Beschäftigte und Betriebe, dieser Auswirkung von Kurzarbeit auf die spätere Rentenhöhe entgegenzuwirken?“

#### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### Zu Frage 1:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gelten als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, werden die Beiträge von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber getragen. Wird in dem Beschäftigungsverhältnis während dem Bezug von Kurzarbeitergeld vermindert gearbeitet, so tragen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge aus dem erarbeiteten Ist-Entgelt.

##### Zu Frage 2:

In welchem Umfang Kurzarbeit zu einer Verringerung des gesetzlichen Rentenanspruches führt, ist abhängig vom individuellen Verdienst der jeweils betroffenen Person.

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen folgender Beispielfall:

Der Arbeitnehmer A hat bisher einen monatlichen Verdienst in Höhe von 3.000 Euro brutto gehabt. Während der Kurzarbeit reduziert sich sein Verdienst auf 1.500 Euro brutto monatlich. Durch die Aufstockung des Arbeitgebers beträgt das beitragspflichtige Entgelt immer noch 2.700 Euro. Wenn A ein Jahr in Kurzarbeit ist, erhöht er seinen späteren Rentenanspruch um aktuell ca. 26 Euro. Ein Jahr Beschäftigung ohne Kurzarbeit ergäbe einen aktuellen Rentenanspruch von ca. 29 Euro. Der Unterschied beträgt in diesem Fall also knapp drei Euro im Monat.

### **Zu Frage 3:**

Eine unmittelbare Möglichkeit zum Ausgleich der durch Kurzarbeit verringerten gesetzlichen Rentenhöhe ist im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht die Versicherungspflicht während des Bezugs von Kurzarbeitergeld fort. Somit gibt es keine Möglichkeit einer ergänzenden freiwilligen Versicherung gemäß § 7 SGB VI. Eine Sonderzahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung kann nur zum Ausgleich von Abschlägen aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gemäß § 187a SGB VI getätigt werden.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Mit der Beantwortung der Anfrage sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Die Auswirkungen von Kurzarbeit knüpfen nicht an das Geschlecht an und betreffen daher grundsätzlich Frauen und Männer gleichermaßen. Da der Anteil beschäftigter Frauen und Männer jedoch nach Branche unterschiedlich ausfällt und Wirtschaftszweige i.d.R. von Kurzarbeit nicht gleichermaßen betroffen sind, dürfte der Bezug von Kurzarbeitergeld nach Geschlecht variieren. Im Oktober 2019 – also vor der aktuellen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Krisenlage – bezogen bundesweit 102.000 Personen Kurzarbeitergeld; davon waren rund 80% männlich. Aktuelle geschlechtsspezifische Daten zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld liegen derzeit noch nicht vor.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist geeignet, nach Beschlussfassung über das zentrale Informationsregister veröffentlicht zu werden. Datenschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 05.06.2020 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.